

## TOP 5 Satzungsänderungen

### (a) Erläuterung zu den vorgeschlagenen Satzungsänderungen:

In § 36 Abs. 1 GenG heißt es: „Der Aufsichtsrat besteht, sofern nicht die Satzung eine höhere Zahl festsetzt, aus drei von der Generalversammlung zu wählenden Personen. Die zu einer Beschlussfassung erforderliche Zahl ist durch die Satzung zu bestimmen.“ Dazu heißt es in der Satzung der BürgerEnergie Berlin eG in § 8 Abs. 8: „Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt.“ Die Generalversammlung der BürgerEnergie Berlin eG hatte beschlossen, dass der Aufsichtsrat sechs Mitglieder hat. Demnach sind Beschlüsse satzungsgemäß und nach GenG rechtskräftig, an denen wenigstens drei Mitglieder des Aufsichtsrates mitgewirkt haben.

Durch den Rücktritt von Hartmut Gaßner ist die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrates aktuell auf fünf gesunken und damit nicht mehr, wie in § 8 Abs. 2 letzter Satz der Satzung „durch drei teilbar“. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass Beschlüsse des Aufsichtsrates juristisch schon allein deshalb anfechtbar sind, weil die Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrates nicht satzungsgemäß durch drei teilbar ist, auch wenn drei oder mehr Mitglieder des Aufsichtsrates daran mitgewirkt haben.

Der Aufsichtsrat schlägt deshalb der Generalversammlung vor, die Regelung in § 8 Abs. 2 letzter Satz „Die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder muss durch drei teilbar sein.“ ersatzlos zu streichen, da diese Vorgabe ganz offensichtlich bei jedem Rücktritt durchbrochen wird und damit zu rechtsunsicheren Situationen wie vorstehend erläutert führt.

Wenn jedoch die Zahl der Mitglieder nicht durch drei teilbar ist, kann auch die Regelung in § 8 Abs. (3) zweiter Satz, dass alljährlich ein Drittel der Mitglieder ausscheidet, zu unklaren Verhältnissen führen und soll neu so gefasst werden, dass einerseits alljährlich nur ein Teil der Mitglieder des Aufsichtsrates ausscheidet, dies aber nicht zwingend ein Drittel sein muss. In Verbindung damit soll die schon bisher praktizierte Vorgehensweise auch satzungsgemäß geregelt werden, dass beim Ausscheiden von Mitgliedern des Aufsichtsrates eine Nachwahl für die restliche Amtszeit zu erfolgen hat.

Die relevanten Absätze in § 8 der Satzung sind nachstehend aufgeführt, wobei jeweils links der alte Satzungstext und rechts der Vorschlag für den neuen Satzungstext aufgeführt sind. Die zu ändernden Passagen sind zur Erleichterung der Lesbarkeit gelb markiert. Die Absätze lauten dann in unserem Änderungsvorschlag wie folgt:

### (b) Beschlüsse

Satzung bisher	Satzung neu
§ 8 Abs. (2) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Generalversammlung kann beschließen, dass der Aufsichtsrat eine größere Mitgliederzahl hat. Dieser Beschluss erfolgt vor den Wahlen. Die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder muss durch drei teilbar sein.	§ 8 Abs. (2) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Generalversammlung kann beschließen, dass der Aufsichtsrat eine größere Mitgliederzahl hat.
§ 8 Abs. (3) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder beträgt drei Jahre.	§ 8 Abs. (3) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder beträgt drei Jahre.

# Einladung zur außerordentlichen Generalversammlung

Anlage 2: TOP 5 Satzungsänderungen

**Datum der Sitzung:** 21.11.2024, 18 Uhr

**Ort:** digital

Seite 2 von 2

**Bürger  
Energie  
Berlin**

**BürgerEnergie Berlin eG**

Oberlandstraße 26-35

12099 Berlin

Tel: 030/577 036 390

Fax: 030/577 036 399

Alljährlich scheidet ein Drittel der Mitglieder aus  
und ist durch Neuwahl zu ersetzen.

In den zwei ersten Jahren entscheidet darüber  
das Los, später die Amtsdauer.

Wiederwahl ist möglich.

Alljährlich scheiden die Mitglieder, deren  
Amtszeit abgelaufen ist, aus dem Aufsichtsrat aus  
und sind durch Neuwahl zu ersetzen

Wiederwahl ist möglich.

Scheiden Mitglieder des Aufsichtsrates vor  
Ablauf ihrer Amtszeit, ganz gleich aus welchem  
Grund, aus, erfolgt zeitnah eine Nachwahl für die  
restliche Amtszeit.

## **(c) Erforderliche Mehrheit:**

Satzungsänderungen können von der Generalversammlung gemäß § 6 Abs. 6 a) der Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Enthaltungen zählen nicht zur Gesamtheit der abgegebenen Stimmen.